

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Frau Bundesrätin Ruth Metzler
Bundeshaus West
3003 Bern

25. November 2003

Entwurf über ein Bundesgesetz über die Ombudsstelle des Bundes

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. August 2003 haben Sie uns eingeladen, zum Entwurf über ein Bundesgesetz über die Ombudsstelle des Bundes Stellung zu nehmen. Für die gebotene Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Gestützt auf die Äusserungen unserer Mitgliedorganisationen lehnen wir das Eintreten auf die Vorlage entschieden ab. Wir teilen diesbezüglich die früheren Beurteilungen des Bundesrates und sind der Überzeugung, dass die Argumente gegen die Schaffung einer Ombudsstelle des Bundes bei weitem überwiegen. Die Erfahrungen in einzelnen Kantonen und Städten lassen sich nicht auf den Bund übertragen.

Der vorgesehene Aufbau eines zusätzlichen Bundesdienstes lässt sich schon aus finanzpolitischen Überlegungen und der dringenden Notwendigkeit, Einsparungen zu erreichen, nicht rechtfertigen. Die finanziellen Konsequenzen werden in der Vorlage beschönigt. Ein Bedarf für eine solche Institution besteht nicht. Bereits heute bestehen zahlreiche Möglichkeiten mit den Bundesbehörden in Kontakt zu treten, die auch aktiv genutzt werden. Wir sind überzeugt, dass das vorgeschlagene Gesetz seinen Zweck gemäss Art. 1 nicht erfüllen kann. Das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Institutionen kann nicht herbeireguliert werden. Auch das Verständnis für die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger kann nicht an eine Stelle delegiert werden, sondern muss dezentral vorhanden sein. Letztlich ist es Aufgabe gerade des Parlamentes, im Rahmen seiner verfassungsmässigen Oberaufsicht auf die Einhaltung dieses Grundsatzes zu wachen.

Wird entgegen unserem Antrag dennoch auf die Vorlage eingetreten, müsste sie mindestens wie folgt geändert werden:

- Um von Anfang Doppelspurigkeiten mit weiteren Beratungsstellen zu vermeiden, darf in solchen Fällen die Ombudsstelle des Bundes nicht zuständig sein und auf ein entsprechendes Gesuch nicht eintreten.
- Die Ombudsstelle darf nicht in den gesetzlichen Ermessungsspielraum der Verwaltung eingreifen (entsprechend ist Art. 16 VE zu präzisieren).

Stellvertretend für weitere Äusserungen überlassen wir Ihnen in der Beilage die Bemerkungen der Aargauischen Industrie- und Handelskammer sowie von Swissmem.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Peter Hutzli
Mitglied der Geschäftsleitung

Thomas Pletscher
Mitglied der Geschäftsleitung